

Kammer der Wirtschaftstrehänder

Schönbrunnerstraße 222-228/Stg.1/6. Stock
1120 Wien

BEREICH IV/1

GZ FMA-RK00041.041/0001-FIN/2015

(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Guido Sopp, CFE

TELEFON (+43-1) 249 59 -4111

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4199

E-MAIL guido.sopp@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 16.02.2015

Ihr Schreiben vom 4.2.2015, Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 CRR

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 4. Februar 2015 übermitteln wir Ihnen nachstehend unsere Rechtsansicht zur Kenntnisnahme.

Gem. Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1 BWG i.d.F. BGBl. I 2013/184 sind unter der Bilanz unter anderem folgende Posten anzugeben:

(...)

4. anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, Posten unter der Bilanz Z 4 und 5 BWG idF vor BGBl I 2013/184 lautete:

4. anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 darunter Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7
5. erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 darunter erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 4.

Dem Informationszweck der Angaben entspricht es, einen Vergleich der tatsächlich verfügbaren Eigenmittel (Angaben gem. Z 4) mit den erforderlichen Eigenmitteln (Z 5) zu ermöglichen.

Gem. der Erläuterung zu BGBl. I 2013/184 handelt es sich bei der Änderung der Z 4 und Z 5 durch BGBl. I 2013/184 um rein „redaktionelle Anpassungen“. Es wurde lediglich eine Änderung der Verweise vorgenommen.

Wir gehen aufgrund der Erläuterung davon aus, dass sich durch die Anpassung der Verweise keine substantziellen Änderungen gegenüber der Rechtslage vor BGBl. I 2013/184 ergeben; jedoch wird die abweichende Abstufung der Eigenmittelkategorien (hartes Kernkapital, Kernkapital, Eigenmittel) zu berücksichtigen sein.

In Bezug auf die Angabe gem. **Z 5** ist wie folgt zu differenzieren: Jedenfalls als Hauptposition anzugeben ist der Betrag der Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Hierunter ist der Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verstehen, wobei eine Betragsangabe in Euro und Cent erforderlich ist.

Daneben sind als Darunter-Positionen die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzugeben. Hierbei handelt es sich dem Wortlaut des Art. 92 entsprechend um die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote.

Gem. Anlage 1 zur JKAB-V (BGBl. II Nr. 342/2014) wird in Bezug auf die Angabe der Eigenmittelanforderungen wie folgt konkretisiert: harte Kernkapitalquote in %, Kernkapitalquote in %, Gesamtkapitalquote in %.

Dem Zweck der Angabe entspricht es, die tatsächlich erreichten Quoten in Bezug auf das harte Kernkapital, das Kernkapital und das Gesamtkapital anzugeben. Jedenfalls nicht ausreichend ist die Angabe der gesetzlichen Mindestquoten.


Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

Dr. David Grünberger, CPA
Stellvertretender Abteilungsleiter

elektronisch gefertigt

Signaturwert	LBWwclh8ruqlmN2XpsIcDzm/aF6Q6zVfiTAYVlvV487rrlMH5cnbiHRI2yd9Sm+nIBXZ9o5IdCKeNiUC6sX/FlAT3e+cdNbaQbd13blu5iFnfTojhB3E/y0XTRCips+n2qbyocjwyXuFDV+jpXXNfwan0VwkMJlcTvGzVn1xWov6407bhNJJlewtu4iHT84USzeXorP6YKjzwYGAIfoh57HQYmxGPP8sMXPJQEhz0/RpBcWwJPeJhOkj5y/vGgYvRNpSIJA0xfk5HSUMbaaDag2B8jhb8re+AnQL1Zv2E4UCAnhyrXL49/oUgkmdnYZ+AtYZc8QEGuPd6EM1OMrkqw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-02-18T15:05:40Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	